

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 22. Februar 1995

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
10. 1. 95	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG)	157

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG)

Vom 10. Januar 1995

Auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze, zur Verbesserung der Lehrerbildung und zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen, zur Änderung des Berufsakademiegesetzes, des Studentenwerkesgesetzes, des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst, des Landesbesoldungsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 673) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 12. Mai 1992 (GBl. S. 353, ber. S. 617) in der sich aus

1. Artikel 23 der Vierten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (4. Anpassungsverordnung) vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533) und
 2. dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze, zur Verbesserung der Lehrerbildung und zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen, zur Änderung des Berufsakademiegesetzes, des Studentenwerkesgesetzes, des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst, des Landesbesoldungsgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 673)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 10. Januar 1995

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

VON TROTHA

Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995

INHALTSÜBERSICHT

	§§
ERSTER TEIL	
Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Namenschutz	2
Aufgaben	3
Frauenbeauftragte	3 a
Frauenkommission	3 b
Bezeichnungen	3 c
Freiheit der Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums	4
ZWEITER TEIL	
Aufbau und Organisation der Pädagogischen Hochschule	
I. ABSCHNITT	
Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule	
Rechtsnatur	5
Mitgliedschaft	6
Satzungsrecht	7
Finanzwesen	8
Personal	9
Einheitsverwaltung	10
2. ABSCHNITT	
Organe der Pädagogischen Hochschule	
Organe	11
Rektor	12
Prorektor	13
Senat	14
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung	15
3. ABSCHNITT	
Gliederung der Pädagogischen Hochschule	
Fakultät	16
Mitglieder der Fakultät	17
Organe der Fakultät	18
Dekan	19
Fakultätsrat	20
Gemeinsame Kommissionen	21
Ausschließlichkeitsregel	22

	§§	§§	
4. ABSCHNITT		Immatrikulation	60
Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule	23	Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation	61
		Rückmeldung	62
DRITTER TEIL		Beurlaubung	63
Entwicklung des Hochschulwesens	24	Exmatrikulation	64
		Eingeschränkte Zulassung, Gasthörer	65
VIERTER TEIL		Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen	66
Aufgaben der Pädagogischen Hochschule			
1. ABSCHNITT		3. ABSCHNITT	
Studium und Lehre		Mitwirkung der Studierenden	67
Ziel des Studiums	25		
Wahl der Lehrveranstaltungen	26	4. ABSCHNITT	
Studienreform	27	Mitgliedschaft	
Studienreformkommissionen	28	Rechte und Pflichten der Mitglieder	68
Studiengang	29	Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung	69
Studienjahr	30		
Regelstudienzeit	31	5. ABSCHNITT	
Studienordnungen	32	Wahrung der Ordnung	70
Studienplan	33		
Fernstudium	34	SECHSTER TEIL	
Weiterbildendes Studium	35	Verfahren und Verwaltung	
Beratung	36	1. ABSCHNITT	
		Gremien	
2. ABSCHNITT		Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung	71
Prüfungen		Wahlgrundsätze	72
Prüfungen	37	Zusammensetzung der Gremien	73
Prüfungsordnungen	38	Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken	74
Vorzeitiges Ablegen der Prüfung	39	Geschäftsordnung	75
Hochschulgrade	40	Einberufung der Sitzungen	76
Verleihung und Führung von Graden	40 a	Öffentlichkeit	77
Promotion	41	Verhandlungsleitung, Geschäftsgang	78
Habilitation	41 a	Antrags- und Rederecht	79
		Beschlußfassung	80
3. ABSCHNITT		Niederschrift	81
Forschung	42	Eilentscheidungsrecht	82
FÜNFTER TEIL		2. ABSCHNITT	
Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen		Verwaltung	
1. ABSCHNITT		Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten	83
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal		Vermögensverwaltung	84
Begriffsbestimmung	43	Gebühren	85
Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften	44	Dienstvorgesetzter	86
Lehrverpflichtung	45	Mitwirkung bei der Einstellung von Personal	87
Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals	46		
Dienstliche Aufgaben der Professoren	47	SIEBTER TEIL	
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	48	Staatliche Mitwirkung, Aufsicht	
Berufung von Professoren	49	Staatliche Mitwirkungsrechte	88
Dienstrechtliche Stellung der Professoren	50	Aufsicht	89
Forschungs- und Fortbildungssemester	51	Informationsrecht	90
Wissenschaftliche Assistenten	51 a	Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten	90 a
Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten	51 b	Aufsichtsmittel	91
Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistenten	51 c	Regreß	92
Hochschuldozenten	51 d	Ordnungswidrigkeiten	93
Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten	51 e		
Gastprofessoren	52	ACHTER TEIL	
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	53	Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren	54	(aufgehoben)	94
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	55	(aufgehoben)	95
Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren	56	Beamtenrechtliche Überleitung	96
Unfallfürsorge	57	(aufgehoben)	97
		(aufgehoben)	98
2. ABSCHNITT		(aufgehoben)	99
Studierende		Beteiligung der Kirchen	100
Allgemeine Voraussetzungen	58	Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften	101
Zulassungshindernisse	59	Inkrafttreten	102

ERSTER TEIL**Allgemeine Bestimmungen****§ 1***Geltungsbereich*

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Pädagogischen Hochschulen.
- (2) Pädagogische Hochschulen sind die
Pädagogische Hochschule Freiburg,
Pädagogische Hochschule Heidelberg,
Pädagogische Hochschule Karlsruhe,
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg mit Fakultät
Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen,
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd,
Pädagogische Hochschule Weingarten.

§ 2*Namensschutz*

Die Bezeichnung Pädagogische Hochschule darf von anderen als den in § 1 aufgeführten Bildungseinrichtungen nur auf Grund eines Gesetzes geführt werden. Im übrigen darf eine auf eine Pädagogische Hochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums geführt werden.

§ 3*Aufgaben*

- (1) Die Pädagogischen Hochschulen haben die Aufgabe, für die Ausbildung der Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen wissenschaftliche Studiengänge einzurichten. Durch die Verbindung von Studium, Lehre und Forschung dienen die Pädagogischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften. Sie können sich in den Bereichen Schulpraxis, Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken an der Ausbildung der Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen. Sie können auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung betreiben sie Forschung und sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Die Pädagogischen Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung, insbesondere im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.
- (3) Die Pädagogischen Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Pädagogischen Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Pädagogischen Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander sowie mit anderen Hochschulen und mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(6) Die Pädagogischen Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Pädagogischen Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Pädagogischen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

§ 3 a*Frauenbeauftragte*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung von für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteilen hin. Die Pädagogischen Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Frauenförderpläne auf. Sie berichten über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Pädagogischen Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals eine Frauenbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen und für Studentinnen hin. Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats, der Fakultätsräte und der Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie kann sich hierbei vertreten lassen. Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben. Die Frauenbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Der Frauenbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachaus-

stattung im Haushalt der Pädagogischen Hochschule bereitzustellen. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

§ 3 b

Frauenkommission

Der Senat kann eine Frauenkommission als beratenden Ausschuß nach § 14 Abs. 1 einrichten. Die Frauenkommission setzt sich aus je einer Vertreterin aus jeder Fakultät zusammen. Die Frauenkommission unterstützt die Frauenbeauftragte bei ihrer Aufgabe und hat für die Wahl der Frauenbeauftragten das Vorschlagsrecht an den Senat. Den Vorsitz in der Frauenkommission des Senats führt die Frauenbeauftragte der Pädagogischen Hochschule.

§ 3 c

Bezeichnungen

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4

Freiheit der Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums

(1) Das Land und die Pädagogischen Hochschulen stellen sicher, daß die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Verträge der Pädagogischen Hochschulen über eine nicht nur vorübergehende wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Förderung mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Wissenschaft liegt, bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetrie-

bes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Pädagogischen Hochschule ordnen.

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Pädagogischen Hochschule

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule

§ 5

Rechtsnatur

(1) Die Pädagogischen Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Pädagogischen Hochschulen sind frei in Forschung und Lehre.

(3) Die Pädagogischen Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen auf Antrag das Recht verleihen, anstelle des kleinen Landeswappens ein anderes Wappen zu führen.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis,
2. die Hochschuldozenten und die nach § 96 Abs. 2 und 4 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbliebenen Dozenten,
3. die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- und Angestelltenverhältnis,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

5. die sonstigen an der Pädagogischen Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter,
6. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind auch

1. die Professoren im Ruhestand,
2. die Gastprofessoren,
3. Privatdozenten
4. die Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Tutoren,
6. die Ehrenbürger,
7. die Ehrensensoren.

Diese Mitglieder sind jedoch im Rahmen der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Professoren scheidern mit Beginn des Ruhestandes aus Ämtern in der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers weiter.

(4) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Pädagogischen Hochschule mit Zustimmung des Rektors hauptberuflich tätig sind; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Rektor bestimmt die Zugehörigkeit zu einer der in § 71 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen.

§ 7

Satzungsrecht

(1) Die Pädagogische Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(2) Die Pädagogische Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Soweit Satzungen nicht der Zustimmung bedürfen, sind sie dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekanntzumachen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Studien- und Prüfungsordnungen werden im Amtsblatt des Wissenschaftsministeriums bekanntgemacht.

§ 8

Finanzwesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Pädagogischen Hochschulen zur Erfüllung der ihnen nach § 3 ob-

liegenden Aufgaben dienen, werden unbeschadet der Regelung über das Vermögen der Pädagogischen Hochschule in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Das gilt in gleicher Weise für Geldzuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre sowie für Entgelte aus Aufträgen Dritter (Mittel Dritter), auch wenn die Mittel Dritter für diese Zwecke einem Mitglied der Pädagogischen Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt sind. Geldzuwendungen für Forschung und Lehre kann der Zuwendungsgeber bei Hingabe ausdrücklich für das Vermögen der Pädagogischen Hochschule bestimmen, es sei denn, daß die Zuwendung direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 42 Abs. 2 bleibt unberührt. Die nähere Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers ist zu beachten.

(2) Die Pädagogischen Hochschulen dürfen Zuwendungen und Aufträge Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 annehmen, soweit dadurch nicht die Erfüllung anderer Aufgaben der Pädagogischen Hochschule oder die Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden und wenn entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Annahme von Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre sowie von Aufträgen Dritter ist dem Rektor über den Dekan anzuzeigen. Die Annahme von Mitteln Dritter und die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule dürfen vom Rektor nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 dies erfordern.

(3) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

§ 9

Personal

(1) Die an der Pädagogischen Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Pädagogische Hochschule.

(3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes gegen einen Beamten stehen dem Land zu, wenn dieser Aufgaben im Rahmen des § 10 wahrgenommen hat.

§ 10

Einheitsverwaltung

Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handelt in eigenem Namen.

2. ABSCHNITT

Organe der Pädagogischen Hochschule

§ 11

Organe

(1) Organe der Pädagogischen Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Senat.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Pädagogische Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor.

§ 12

Rektor

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Pädagogische Hochschule; er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist Vorsitzender des Senats und seiner Ausschüsse; er kann den Vorsitz in einem beschließenden oder beratenden Ausschuß auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Der Rektor bereitet die Beratungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(3) Der Rektor ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule einschließlich des Einsatzes des Verwaltungspersonals der Fakultäten und Hochschuleinrichtungen. Der Rektor trägt Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen. Der Rektor ist insbesondere zuständig für

1. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung.

(4) Der Rektor übt, unbeschadet der Regelung in § 70 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 104 des Universitätsgesetzes, das Hausrecht aus und ist für die Ordnung in der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien, denen er nicht ohnehin angehört, teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen; dabei kann er sich vertreten lassen. Er kann

von allen Gremien der Pädagogischen Hochschule verlangen, daß sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Der Rektor ist über die Beschlüsse aller Gremien und auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Pädagogischen Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Er hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse über alle wichtigen, die Pädagogische Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule ab. Der Rektor wirkt über den Dekan darauf hin, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Rektor wird vom Senat aus den der Pädagogischen Hochschule angehörenden Professoren gewählt und vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit zum Beamten auf Zeit ernannt. Eine Abwahl ist nicht möglich. Sein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen; § 40 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes findet insoweit keine Anwendung. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Pflichten nach § 47; für die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Mitwirkung bei Prüfungen gilt dies nur in dem Umfang, den das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung der mit dem Rektoramt verbundenen Belastung festlegt. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(6) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. April. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(7) Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Pädagogischen Hochschule wahrnehmen.

(8) Der Verwaltungsdirektor unterstützt den Rektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Rektor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Rektor kann ihm allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 ist der Verwaltungsdirektor auch an die Weisungen des Prorektors gebunden. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt.

§ 13

Prorektor

(1) Der Rektor wird vom Prorektor vertreten. Der Rektor kann dem Prorektor bestimmte Geschäftsbereiche übertragen, in denen dieser den Rektor ständig vertritt. Der Prorektor ist im Rahmen seines Geschäftsbereiches berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen. Der Rektor kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) In Pädagogischen Hochschulen mit mehr als sechzig Planstellen für Professoren kann die Grundordnung einen weiteren Prorektor vorsehen. In diesem Fall bestimmt der Rektor die Reihenfolge seiner Vertretung.

(3) Der Prorektor wird aus den der Pädagogischen Hochschule angehörenden Professoren auf Vorschlag des Rektors vom Senat gewählt. Eine Abwahl ist nicht möglich.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; sie endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors.

(5) Der Prorektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Pädagogischen Hochschule einschließlich der Fakultäten wahrnehmen.

§ 14

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung dem Rektor, den Fakultäten oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Beschlußfassung über die Grundordnung,
2. Wahl des Rektors auf Grund des Vorschlags nach Nummer 4 und des Prorektors auf Grund des Vorschlags des Rektors,
3. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors und des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten,
4. Beschlußfassung über den Vorschlag zur Wahl des Rektors,
5. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
6. Verteilung der der Pädagogischen Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel auf Vorschlag des Rektors,
7. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
8. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
9. Beschlußfassung über den Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
11. Beschlußfassung über die Studienordnungen und die Ordnungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, auf Grund der Vorschläge der Fakultäten,

12. Beschlußfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 8 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) der Prorektor,
 - c) die Dekane,
 - d) der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung (§ 15),
 - e) der Verwaltungsdirektor,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) sechs Professoren,
 - b) zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
 - c) ein sonstiger Mitarbeiter,
 - d) drei Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Bei der Beschlußfassung über die Grundordnung, bei der Wahl des Rektors und des Prorektors sowie bei der Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors und des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten treten weitere gewählte Mitglieder in der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Zahl und Gruppierung stimmberechtigt hinzu.

(4) Über Aufgaben nach § 3 Abs. 3 beschließt ein besonderer Ausschuß des Senats, der die Bezeichnung Allgemeiner Studierendenausschuß (AStA) führt. Der Allgemeine Studierendenausschuß nimmt zugleich die fachbereichsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der Studierenden im Senat und die weiteren studentischen Mitglieder nach Absatz 3 an. Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Rektor vollzogen.

§ 15

Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Wissenschaftsministerium ein Professor der

Pädagogischen Hochschule als Beauftragter und ein weiterer Professor als sein Stellvertreter bestellt; Bestellung und Abberufung erfolgen im Benehmen mit dem Senat. Der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung ist im Zusammenwirken mit der staatlichen Schulverwaltung für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung verantwortlich. Er regelt den Einsatz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungslehrer und Mentoren anzubieten.

3. ABSCHNITT

Gliederung der Pädagogischen Hochschule

§ 16

Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Pädagogischen Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Sie trägt dafür Sorge, daß ihre Angehörigen, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und ihre Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät bestimmt, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder entsprechend ihrem Fachgebiet.

(2) Die Fakultät muß nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, daß sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fächer sind in einer Fakultät zusammenzufassen; der Verantwortungsbereich soll insbesondere alle fachlich verwandten Studiengänge, deren Studienleistungen zu wesentlichen Teilen gegenseitig anrechenbar sind, umfassen. Der Fakultät sollen in der Regel nicht weniger als zehn Professoren angehören.

(3) Die Gliederung der Pädagogischen Hochschule in Fakultäten wird in der Grundordnung geregelt. Die Fakultäten arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung zusammen.

§ 17

Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten und Lehrbeauftragten, die in den Fächern der Fakultät überwiegend tätig sind,

2. die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind,
4. die sonstigen Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Tutoren.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Studierende in Lehramtsstudiengängen in der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik obliegt, und in einer weiteren Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Für die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung in den weiteren Fakultäten gilt Satz 2 entsprechend.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor über die Zugehörigkeit zur Fakultät. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören. Professoren können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden.

§ 18

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

§ 19

Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluß des Fakultätsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Rektor zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter der Fakultät, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit der Fakultät oder einem Fach zugewiesen sind.

(3) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors darauf hin, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungs-

verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, daß die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er führt die Dienstaufsicht über die Hochschuleinrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 23 Abs. 1 Satz 3), sowie über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter.

(4) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus seinen Mitgliedern gewählt. Er muß Professor und als solcher Beamter sein. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 1; § 71 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. In der Grundordnung wird geregelt, ob die Amtszeit zwei oder drei Jahre beträgt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der an Lebensjahren älteste Professor im Fakultätsrat leitet die Wahl des Dekans.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren im Benehmen mit der Studienkommission einen Professor als Stellvertreter des Dekans (Prodekan), dem zur ständigen Erledigung die mit dem Studium zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Wiederwahl ist möglich. Der Prodekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden laufenden Aufgaben wahr. Aufgabe des Prodekan ist es insbesondere, auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlußfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat dem Dekan die mit Lehre und Studium zusammenhängenden laufenden Aufgaben übertragen.

(6) Jeder Studierende hat das Recht, den Prodekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der Studienkommission zu beantragen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 20

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung der den Fakultäten zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zuständig sind.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. neun Professoren, die hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule tätig sind,
2. drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein sonstiger Mitarbeiter,
4. drei Studierende.

Gehören dem Fakultätsrat weniger als neun Professoren an, so haben die Professoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl neun erreicht ist. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 19 Abs. 4 für den Dekan und den Prodekan festgelegt ist.

(3) In folgenden Angelegenheiten treten alle der Fakultät angehörenden Professoren, ausgenommen Mitglieder nach § 6 Abs. 2, dem Fakultätsrat stimmberechtigt hinzu (erweiterter Fakultätsrat):

1. bei der Bildung der Berufungskommission,
2. bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlußfassung über Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Studienpläne,
4. bei der Beschlußfassung über das Lehrangebot nach § 16 Abs. 1,
5. bei der Beschlußfassung über den Vorschlag zur Bestellung von Gastprofessoren,
6. bei der Beschlußfassung über das Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Qualität der Lehre und über den Lehrbericht.

(4) Der erweiterte Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission. Die Studienkommission besteht aus dem Prodekan als Vorsitzendem, drei Professoren, zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und vier Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums im Sinne von § 27 Abs. 1 und 2 zu erarbeiten sowie Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Qualität der Lehre unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik zu entwickeln. Die Studienkommission erarbeitet in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen. Der Bericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebotes in den einzelnen Studiengängen, insbesondere über Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung; der Bericht bezieht auch die Ergebnisse externer Bewertungen ein. Der Fakultätsrat gibt der Fachschaft Gelegenheit, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 gewählten Studierenden und die gleiche Zahl weiterer gewählter studentischer Mitglieder bilden einen Ausschuß des Fakultätsrats (Fachschaft). Die mit den meisten Stimmen gewählten

studentischen Mitglieder sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte und mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören. Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Gremien ergeben, und berät den Allgemeinen Studierendenausschuß bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 21

Gemeinsame Kommissionen

Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, kann der Senat auf Antrag einer Fakultät gemeinsame Kommissionen bilden. Diesen können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden für Berufungen, für Habilitationen, Promotionen und andere Prüfungen, für Vorschläge zum Erlaß von Habilitations-, Promotions- und anderen Prüfungsordnungen sowie für Studienordnungen und Studienpläne. Soweit eine gemeinsame Kommission Entscheidungsbefugnisse haben soll, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission Professoren sein. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt. Der Dekan kann den Vorsitz auf einen Professor übertragen. Bei Entscheidungen der gemeinsamen Kommission über Berufungsvorschläge und über den Erlaß von Habilitations-, Promotions- und anderen Prüfungsordnungen sowie bei Habilitationsverfahren dürfen alle den beteiligten Fakultäten angehörenden und hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule tätigen Professoren stimmberechtigt mitwirken.

§ 22

Ausschließlichkeitsregel

Die Bildung anderer Organe, Gremien mit Entscheidungsbefugnissen und öffentlich-rechtlicher Gliederungen der Mitglieder, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

4. ABSCHNITT

Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule

§ 23

(1) Hochschuleinrichtungen sind rechtlich unselbständige Anstalten der Pädagogischen Hochschule, denen für

die Durchführung der Aufgaben der Hochschule Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Hochschuleinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Hochschuleinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtung dem Rektor zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt der Rektor, über die einer Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtungen führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Hochschuleinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt der Senat, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institut, Seminar) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibung der Stellen für Professoren (§ 47 Abs. 3) können den Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen werden; eine angemessene Beteiligung an den der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professoren aufeinander ab. Der Senat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Pädagogischen Hochschule zu erbringen haben.

(3) Betriebseinheiten (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten o.ä.) führen Dienstleistungen aus. Hochschuleinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 3 Abs. 7 wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen.

(4) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Hochschuleinrichtungen und erläßt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werkstätten oder ähnliche Bereiche sollen, soweit es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig und der Aufgabenstellung förderlich ist, zu Betriebseinheiten zusammengefaßt werden. In den Verwaltungs- und Benutzungsordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Hochschuleinrichtungen anfallen, von der Verwaltung einer Fakultät oder der zentralen Verwaltung erledigt werden. Die Beschlüsse und Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlaß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung die an ihnen tätigen Professoren zu hören.

(5) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Hochschuleinrichtungen.

Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden. Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Hochschuleinrichtung eine Planstelle ausgewiesen, so ist der Beamte mit der Einweisung in die Planstelle zum ständigen Leiter zu bestellen.

(6) Hochschuleinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Betriebseinheiten sind, müssen so verwaltet werden, daß der Leiter der Betriebseinheit durch Weisungen an die in der Einrichtung Tätigen gewährleisten kann, daß die der Einrichtung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Betriebseinheit im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere die Bibliothek; sie ist eine zentrale Einrichtung. Der Senat legt in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung fest, ob eine Einrichtung eine Betriebseinheit im Sinne dieser Bestimmung ist.

DRITTER TEIL

Entwicklung des Hochschulwesens

§ 24

Für das Zusammenwirken der Hochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des Universitätsgesetzes.

VIERTER TEIL

Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen

1. ABSCHNITT

Studium und Lehre

§ 25

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 26

Wahl der Lehrveranstaltungen

(1) Der Studierende hat das Recht der freien Wahl der Lehrveranstaltungen und das Recht, im Rahmen der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen; § 34 Abs. 5 und

§ 63 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Studierende ist berechtigt, die Hochschuleinrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zu benützen. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, können Lehrveranstaltungen nur besuchen, soweit diese ausdrücklich für sie vorgesehen sind.

(2) Das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen kann von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre erforderlich ist. Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, dürfen nicht auf Dauer von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Ist der Besuch einer Lehrveranstaltung vorgeschrieben, bei der von der Art und vom Zweck der Lehrveranstaltung her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt.

(3) Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so finden auf die Verteilung die Bestimmungen über das Verteilungsverfahren des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen entsprechende Anwendung.

§ 27

Studienreform

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung Rahmenbestimmungen festlegen, die der Studienreform zugrunde zu legen sind.

(2) Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die einander entsprechenden Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und ein Hochschulwechsel möglich bleibt,

5. das Studium so aufgebaut wird, daß es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

(4) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(5) Die Pädagogischen Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 28

Studienreformkommissionen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Pädagogischen Hochschulen geleisteten Reformarbeit können für den Bereich des Landes Studienreformkommissionen gebildet werden.

(2) Das Wissenschaftsministerium bildet im Benehmen mit den betroffenen Pädagogischen Hochschulen die Studienreformkommissionen, bestimmt ihre Aufgaben und beruft die Mitglieder. In die Studienreformkommissionen sind Mitglieder von Pädagogischen Hochschulen, Fachvertreter aus der Berufspraxis und Vertreter staatlicher Stellen zu berufen. Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschulen werden von diesen vorgeschlagen. Bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, verfügen die Mitglieder der Pädagogischen Hochschulen über mehr als die Hälfte der Stimmen.

(3) Die von den Studienreformkommissionen zu erarbeitenden Empfehlungen werden dem Wissenschaftsministerium vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Pädagogischen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder daß den Empfehlungen entsprechende Prüfungsordnungen erlassen werden; statt einer Änderung bestehender Prüfungsordnungen kann es auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 3) erlassen werden. Das Wissenschaftsministerium kann auch verlangen, daß den Prüfungsordnungen entsprechende Studienordnungen erlassen werden.

§ 29

Studiengang

(1) Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt, auf einen bestimmten berufsqualifi-

zierenden Abschluß oder ein anderes festgelegtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muß, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Pädagogischen Hochschule ihr Studium abschließen können.

(4) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Pädagogischen Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Pädagogischen Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.

§ 30

Studienjahr

Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. April und 1. Oktober beginnen. Die Zulassungsordnungen können vorsehen, daß Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden. Der Beginn und das Ende der Vorlesungszeit werden für die einzelnen Pädagogischen Hochschulen vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit den Pädagogischen Hochschulen bestimmt. Zur besseren Nutzung der Studienzeit, der Räume, Geräte und sonstigen Mittel sollen in geeignetem Umfang auch während der vorlesungsfreien Zeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt werden. Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit sie sich nicht mit dem übrigen Lehrangebot decken.

§ 31

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studien-

ordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbau- und Ergänzungsstudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt in den lehrerbildenden Studiengängen in der Regel drei Jahre; in anderen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen, darf die Regelstudienzeit vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden.

§ 32

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll der Senat auf Vorschlag der Fakultät durch Satzung eine Studienordnung aufstellen; hiervon kann insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studierendenzahlen abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann das Recht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung ab-

hängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(4) Die Studienordnung kann bestimmen, daß Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur einmal besucht werden dürfen. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums, Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung oder Bestandteil einer Prüfung ist, so ist bei nicht erfolgreichem Abschluß die Wiederholung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(5) Bei dem Erlaß von Studienordnungen sind andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, zu beachten.

(6) Die Studienordnung ist dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von vier Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Wissenschaftsministerium das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Studienordnung gemäß § 7 Abs. 3 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

(7) Die Studienordnung soll mit der Prüfungsordnung verbunden werden.

§ 33

Studienplan

Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung soll die Fakultät zur Beratung der Studierenden für jeden Studiengang einen Studienplan aufstellen. Der Studienplan erläutert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan ist dem Wissenschaftsministerium in seiner jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 34

Fernstudium

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums genutzt werden. Die Entwicklung des Fernstudiums wird vom Land und den Hochschulen gemeinsam gefördert; sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den Ländern, den anderen Hochschulen und anderen staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prü-

fungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird im Einvernehmen mit den betroffenen Pädagogischen Hochschulen durch das Wissenschaftsministerium festgestellt; soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, entscheidet die für die staatliche Prüfung zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Pädagogischen Hochschulen. Die Entscheidung wird im Amtsblatt des Wissenschaftsministeriums veröffentlicht.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, die Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit durch Rechtsverordnung einem Gremium übertragen, das für alle Pädagogischen Hochschulen des Landes zuständig ist. In der Rechtsverordnung wird die Zusammensetzung und das Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 28 Abs. 2 geregelt. Soll eine Fernstudieneinheit auch an Universitäten eingesetzt werden, so gilt § 47 Abs. 3 Satz 3 des Universitätsgesetzes. Soll eine Fernstudieneinheit an Pädagogischen Hochschulen und an Fachhochschulen eingesetzt werden, so sind in das Gremium nach Satz 1 Vertreter beider Hochschularten in gleicher Zahl zu berufen. Die Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit gilt für alle in dem jeweiligen Gremium vertretenen Hochschularten des Landes. Die Entscheidung wird im Amtsblatt des Wissenschaftsministeriums veröffentlicht.

(4) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 3 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

(5) Studierende, die im Fernstudium an einer Pädagogischen Hochschule studieren, stehen grundsätzlich den anderen Studierenden gleich. Ihre Rechte und Pflichten können entsprechend den jeweiligen Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums abweichend geregelt werden, insbesondere kann bestimmt werden, daß Studierende von Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums ausgeschlossen werden, wenn dieses Lehrangebot durch das Fernstudium vermittelt wird. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

§ 35

Weiterbildendes Studium

(1) Die Pädagogischen Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie sollen dabei auch Modelle entwickeln, wie durch Weiterbildung das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß entlastet werden kann.

(2) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge gelten die Bestimmungen für Studiengänge, die zu einem ersten Abschluß führen, entsprechend.

(3) Die Zulassung zu einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang setzt einen Hochschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß voraus; daneben können weitere Voraussetzungen gefordert werden. Das Nähere bestimmt die Pädagogische Hochschule durch Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Insbesondere kann bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse vorliegen müssen. Wird ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang wegen seiner Eigenart nicht mit einer Prüfung abgeschlossen, so ist in der Satzung die Dauer des Studiums und die Frist, nach deren Ablauf die Rechte aus der Zulassung erlöschen, zu bestimmen.

(4) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Es soll insbesondere

1. Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anpassen,
2. den Überblick über die Zusammenhänge des Faches erweitern,
3. die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auszuwerten, erhalten und vertiefen,
4. Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen vermitteln.

(5) Die Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(6) Das Kontaktstudium ist für Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und für solche Bewerber vorgesehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(7) Die Pädagogischen Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums aufgrund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, daß der Pädagogischen Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicher-

zustellen, daß sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Pädagogischen Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschulen.

§ 36

Beratung

(1) Die Pädagogische Hochschule unterrichtet und berät Studierende und studierwillige Personen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie bedient sich dabei bei der Universität ihrer Hochschulregion eingerichteten Beratungsstelle. Die Pädagogische Hochschule soll mit den für die Bildungs- und Berufsberatung sowie für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist von den Fakultäten durchzuführen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die Verpflichtung der Studierenden zur Inanspruchnahme der Studienberatung vorsehen.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

2. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 37

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. In jedem Studiengang mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, ist eine Vor- oder Zwischenprüfung vorzusehen. Soweit in staatlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sind von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 38 Abs. 3), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt werden; sie können zum Teil aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, bestehen, jedoch müssen die nicht studienbegleitend zu erbringenden Teilleistungen überwiegen. Vor- oder Zwischenprüfungen können in vollem Umfang aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat. Die Ausgabe von Themen von Diplomarbeiten und entsprechenden Abschlußarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 übertragen wurde. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 71 bis 82 keine Anwendung.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer muß mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(6) Die Organisation der Hochschulprüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer, obliegt dem Prüfungsamt der Hochschule. Das Prüfungsamt kann von einem oder mehreren Professoren geleitet werden. Im Falle der kollegialen Leitung finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gremien keine Anwendung. Die Organisation des Prüfungsamts wird durch Satzung der Pädagogi-

schen Hochschule geregelt, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 38

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlußprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung den Empfehlungen einer Studienreformkommission (§ 28 Abs. 4) oder einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung ergangenen Empfehlung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 4 und 5 entspricht.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die Abschlußprüfung abgelegt werden soll und die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
3. die Anforderungen in der Prüfung,
4. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsorgane,
6. die Zulassungsvoraussetzungen,
7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und

an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,

8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. den Ablauf des Prüfungsverfahrens, insbesondere den Beginn, die Gliederung, die Dauer des Prüfungsverfahrens, die Prüfungstermine und Prüfungsfristen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses durch eine differenzierte Benotung,
11. die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung und die dafür geltenden Fristen,
12. den nach bestandener Abschlußprüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

Hochschulprüfungsordnungen sollen für Abschlußprüfungen regeln, daß eine nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegte Prüfung oder eine bis zu einem vor Ende der Regelstudienzeit festzulegenden Zeitpunkt abgelegte Fachprüfung bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet wird (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 68 Abs. 1 sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 2 angerechnet. Unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 abgelegte und bestandene Prüfungen können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung ganz oder teilweise zur Notenverbesserung spätestens im übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In den Fällen, in denen für die Abschlußprüfung kein Freiversuch vorgesehen ist, können in den Prüfungsordnungen verfahrensmäßige Erleichterungen festgelegt werden und kann insbesondere bestimmt werden, daß die Abschlußprüfung auf mehrere Prüfungstermine aufgeteilt wird.

(3) In den Hochschulprüfungsordnungen ist zu bestimmen, daß in der Regel zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die Vor- oder Zwischenprüfung oder Teile dieser Prüfung abzulegen sind, kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen besteht, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.

(4) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit, abgenommen wird.

(5) Das Wissenschaftsministerium kann nach Maßgabe von Absatz 2 und § 32 im Benehmen mit den Pädagogischen Hochschulen durch Rechtsverordnung Rahmenordnungen für das Studium und die Prüfungen erlassen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, und für die zu diesen Prüfungen hinführenden Studiengänge entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 39

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind; entsprechendes gilt für staatliche Prüfungen, die durch Landesrecht geregelt werden.

§ 40

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der erfolgreichen Hochschulabschlußprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Pädagogische Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder einen Magistergrad. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die möglichen Diplomgrade festzulegen. Die Pädagogische Hochschule kann den Diplomgrad oder den Magistergrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Welcher Diplomgrad oder Magistergrad verliehen werden soll, wird in der Hochschulprüfungsordnung festgelegt, bei staatlichen Prüfungen durch Satzung der Pädagogischen Hochschule, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Die Pädagogische Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums andere Grade verleihen. Die Verleihung eines im Ausland üblichen Hochschulgrades erfolgt unter Angabe des Namens der verleihenden Pädagogischen Hochschule. Voraussetzung hierfür ist, daß der ausländische Hochschulgrad einem entsprechenden deutschen Hochschulgrad mindestens gleichwertig ist.

(2) Soweit in den Satzungen, die die Verleihung der akademischen Grade regeln, nichts Abweichendes bestimmt ist, handelt bei der Verleihung der akademischen Grade die Fakultät für die Pädagogische Hochschule.

§ 40 a

Verleihung und Führung von Graden

Für die Verleihung und Führung von Graden, für die Führung ausländischer Grade und für die Entziehung

oder den Widerruf von Graden gelten die §§ 55 a bis 55 d des Universitätsgesetzes entsprechend.

§ 41

Promotion

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotion verleiht die Pädagogische Hochschule den Doktorgrad.

(2) Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium; sie setzt eine ausreichend breite Vertretung dieses Faches an der Pädagogischen Hochschule voraus.

(3) Für die Promotionsordnung gelten § 37 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 sowie § 38 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 7 und 9 bis 12 entsprechend. Als Prüfer können nur Professoren bestellt werden. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 71 bis 82 keine Anwendung.

(4) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren oder einen Aufbaustudiengang an einer Pädagogischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen abgeschlossen hat. Voraussetzung für die Promotion ist eine mindestens mit ausreichend bewertete Dissertation und der erfolgreiche Abschluß einer mündlichen Prüfung. In der Promotionsordnung soll bestimmt werden, daß der Doktorgrad erst verliehen wird, wenn die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Hierzu kann bestimmt werden, daß der Pädagogischen Hochschule unentgeltlich Mehrstücke der Dissertation in angemessener Zahl zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken überlassen werden.

(5) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe eines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Nach Möglichkeit soll der Doktorand einem Professor zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen werden. Ist der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, so kann er für die Dauer von höchstens zwei Jahren als Studierender immatrikuliert werden, es sei denn, er steht in einem Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis; die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutor ist insoweit kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Über eine weitere befristete Immatrikulation oder ein Recht zur weiteren Nut-

zung von Hochschuleinrichtungen entscheidet der Rektor nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden.

§ 41 a

Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Pädagogischen Hochschulen haben in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht, auch das Recht der Habilitation.

(2) Das Habilitationsrecht wird gemeinsam mit einer Universität des Landes Baden-Württemberg ausgeübt. Das Nähere regeln die Habilitationsordnung und die nach § 24 in Verbindung mit § 34 des Universitätsgesetzes abzuschließende Kooperationsvereinbarung.

(3) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche und schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache in dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium;
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

Die Pädagogischen Hochschulen erlassen Habilitationsordnungen; § 38 Absatz 1 gilt entsprechend. Alle Professoren sind berechtigt, nach Maßgabe der Habilitationsordnungen an der Beschlußfassung über die Bewertung der Habilitationsleistungen stimmberechtigt mitzuwirken. Die Habilitationsordnungen können darüber hinaus die Mitwirkung von Hochschul- und Privatdozenten vorsehen. Die §§ 71 bis 82 finden keine Anwendung.

(4) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozent« verbunden.

3. ABSCHNITT

Forschung

§ 42

(1) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dient die Forschung in den Pädagogischen Hochschulen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Anwen-

dung dieser Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben können.

(2) Die §§ 57 bis 59 des Universitätsgesetzes gelten entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

1. ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 43

Begriffsbestimmung

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Pädagogischen Hochschulen besteht aus den Professoren, den Hochschuldozenten, den wissenschaftlichen Assistenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Das sonstige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Gastprofessoren, den Privatdozenten, den Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren sowie den wissenschaftlichen Hilfskräften und den Tutoren.

§ 44

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Professoren finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152, 153 und 153 a des Landesbeamtengesetzes sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Professoren, so kann die Arbeitszeit nach § 90 des Landesbeamtengesetzes geregelt werden. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nichtgenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit steht.

(4) Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, daß dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das gleiche gilt für Heilkuren.

(5) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors

zulässig, wenn die Pädagogische Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Professor ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

(6) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden.

(7) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 152, 153 und 153 a des Landesbeamtengesetzes oder nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder hauptberufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, bis zum 3. Oktober 1994 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Auf Antrag des Angestellten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten eines Erziehungsurlaubes im Sinne von § 99 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Landes zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren, eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

(8) Für Professoren in einem befristeten Angestelltenverhältnis, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 3 a Abs. 1 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten oder für wissenschaftliche Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend.

§ 45

Lehrverpflichtung

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der Pädagogischen Hochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studiengangs, die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, werden bei der Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit berücksichtigt.

§ 46

Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

(1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung im Sinne des § 83 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zu besorgen, so haben der Dekan und der Rektor die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.

(2) Die selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren, die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängt, ist nicht genehmigungspflichtig.

(3) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich Gutachtertätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind vor Aufnahme dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht. In der Anzeige sind Angaben über Gegenstand, Art und Zeitaufwand zu machen.

(4) Die Landesregierung erläßt im Rahmen der Ermächtigung des § 88 des Landesbeamtengesetzes die notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeiten des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Pädagogischen Hochschulen durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung kann außerdem das Verfahren der Anzeige, das Verfahren der Genehmigung einer Nebentätigkeit und das Verfahren der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bestimmt werden.

§ 47

Dienstliche Aufgaben der Professoren

(1) Den Professoren ist die Pflege von Forschung und Lehre anvertraut. Sie nehmen die ihrer Pädagogischen Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und

Studienberatung zu beteiligen, die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen, an der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule mitzuwirken, in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen, bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und Aufgaben nach § 3 Abs. 7 wahrzunehmen. Professoren können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, daß in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 3 Abs. 7 übertragenen Aufgaben an die Weisungen des Wissenschaftsministeriums gebunden. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen. Sie sollen sich an Veranstaltungen, die für Mitglieder aller Fakultäten bestimmt sind, beteiligen.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle ist insbesondere zu bestimmen, ob und welche Leitungsfunktionen in Hochschuleinrichtungen zu übernehmen sind. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Änderung der Festlegung der Dienstaufgaben und der Funktionsbeschreibung der Stelle trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag des Senats; die jeweilige Fakultät und der Betroffene sind zu hören.

(4) Die Professoren können im Rahmen von Vereinbarungen nach § 24 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 des Universitätsgesetzes durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen Hochschulen Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(5) Professoren sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Pädagogische Hochschule Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden.

(6) Erreicht ein Professor auch nach Erfüllung der ihm nach § 16 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht die ihm

nach § 45 obliegende Lehrverpflichtung, so kann er vom Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, insoweit einen an einer anderen staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg erforderlichen und seinen Dienstaufgaben entsprechenden Lehrauftrag zu übernehmen. Die Hochschule und der Professor sind vorher zu hören.

§ 48

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird, oder eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. je nach den Anforderungen der Stelle

a) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, oder

b) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen (Absatz 2).

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 49

Berufung von Professoren

(1) Wird eine Professorenstelle frei, so prüft der Senat, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht

wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat ist vorher zu hören.

(2) Die Stellen für Professoren sind vom Rektor öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(3) Die Professoren werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule vom Wissenschaftsministerium berufen. Bei der Berufung von Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 können die Mitglieder der eigenen Pädagogischen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium ist an die vorgeschlagene Reihenfolge nicht gebunden. Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch den erweiterten Fakultätsrat der Fakultät, in dem die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. Ihr gehören an

1. der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor als Vorsitzender,
2. drei Professoren der Fakultät, davon mindestens zwei Fachvertreter,
3. zwei weitere Professoren aus anderen Fakultäten,
4. ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
5. ein Studierender.

In die Berufungskommission sollen mindestens zur Hälfte solche Professoren gewählt werden, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind, sofern nicht Professoren, die in Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingewiesen sind, in größerer Zahl herangezogen werden müssen, weil ihr Fachgebiet besonders betroffen ist. Reicht die Zahl der Fachvertreter an einer Pädagogischen Hochschule für die Bildung der Berufungskommission nicht aus, so sind Fachvertreter aus anderen Hochschulen in die Berufungskommission aufzunehmen. Der Senat kann bestimmen, daß der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter mit beratender Stimme angehört. Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag und leitet ihn dem Vorsitzenden des Senats zu.

(5) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen die Ruferteilung an die Vorgeschlagenen, so ist die Pädagogische Hochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Rektors von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, wenn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung der Planstelle,

2. innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen,

3. bis zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle wegen Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers oder

4. innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen

ein Berufungsvorschlag vorliegt, es sei denn, daß zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags, bestanden haben. Das Wissenschaftsministerium soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung die eingereichten Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(7) Beabsichtigt das Wissenschaftsministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 6, ausnahmsweise einen Nichtvorgeschlagenen zu berufen, so ist der Pädagogischen Hochschule vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(8) Die Pädagogische Hochschule darf Professoren über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt, daß die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und von der Pädagogischen Hochschule nicht für andere Aufgaben benötigt werden.

(9) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

§ 50

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungsförderung an Forschungseinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Pädagogischen Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Der Beurlaubungsantrag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, daß die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen.

(3) Wird ein Professor zur Vertretung einer Professorenstelle an einer anderen Hochschule ohne Gewährung von Bezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, daß er auch weiterhin an seiner Pädagogischen Hoch-

schule eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, daß gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Durch Vertrag kann ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Auf Grund des Dienstvertrags verleiht das Wissenschaftsministerium für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung, die die entsprechenden beamteten Professoren als Amtsbezeichnung führen. Die Bezeichnung kann nach Ausscheiden aus dem Lehrkörper weitergeführt werden, wenn das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Senats hierzu die Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist. Die Erlaubnis entfällt, wenn der Berechtigte auf Grund anderer Bestimmungen befugt ist, die Bezeichnung »Professor« zu führen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

§ 51

Forschungs- und Fortbildungssemester

(1) Für bestimmte Forschungsvorhaben können Professoren unter Belassung der Bezüge zeitweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden (Forschungssemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktoranden und Diplomanden muß, ohne daß ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht, gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens nach vier Jahren nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Wissenschaftsministerium. Während eines Forschungssemesters dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorsorges durchgeföhrt werden. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters ist im Rahmen des Berichts nach § 3 Abs. 6 zu berichten.

(2) Professoren können für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht

zur Teilnahme an Prüfungen sowie der Mitwirkung an der Selbstverwaltung freigestellt werden, damit sie ihre praktischen Erfahrungen in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrer dieser Schulart erweitern und wissenschaftlich vertiefen können. Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre muß im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Pädagogischen Hochschule. Während der Fortbildung in der Schulpraxis untersteht der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

§ 51 a

Wissenschaftliche Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Er beteiligt sich an der schulpraktischen Ausbildung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

§ 51 b

Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten

Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine für den höheren Dienst qualifizierende zweite Lehramtsprüfung.

§ 51 c

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistenten

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 44 Abs. 7, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 51 d

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Pädagogischen Hochschule in Wissenschaft, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 47 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 48 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule vom Wissenschaftsministerium ernannt.

§ 51 e

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. § 51 c Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 52

Gastprofessoren

Als Gastprofessoren können jeweils für einen im voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben Professoren anderer Hochschulen bestellt werden. § 72 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 52 a

Privatdozenten

(1) Der Privatdozent ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule. Die Verleihung der Lehrbefugnis nach § 41 a Abs. 4 begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Professor oder Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Privatdozent soll in seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

(2) Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Pädagogischen Hochschule sind dem Privatdozenten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt

1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,

2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,

3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,

4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,

5. durch Widerruf der Mitgliedschaft nach § 70 in Verbindung mit den §§ 98 bis 105 des Universitätsgesetzes.

(4) Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Pädagogischen Hochschule beschäftigt wird.

(5) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,

2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,

3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann auf Antrag der Pädagogischen Hochschule einem Privatdozenten nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« verleihen. Erlischt die Lehrbefugnis und ist er nicht auf Grund anderer Bestimmungen berechtigt, die Bezeichnung »Professor« zu führen, so kann ihm das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule die Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung »außerplanmäßiger Professor« weiter zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 53

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern zählen die Personen nicht, die nach dem Anstellungsvertrag ausdrücklich als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Vor-

aussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, für künstlerische Mitarbeiter in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Das Arbeitsverhältnis ist zu befristen, wenn die Funktion der Stelle dies erfordert, insbesondere weil mit den zu übertragenden Dienstaufgaben eine Weiterbildungsfunktion verbunden ist. Abgeordneten Lehrern können Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern übertragen werden. Werden Beamte an die Pädagogische Hochschule als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter abgeordnet, so soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht übersteigen.

(3) Vorgesetzter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zur Fakultät der Dekan. Soweit der wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt. Wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

§ 54

Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 des Landesbeamtengesetzes sowie § 47 Abs. 1 Satz 5 gelten entsprechend. Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Der Lehrauftrag wird auf Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Abschluß eines Vertrages über die Erbringung einer Lehrleistung in einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen erteilt. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, abgeschlossen.

(2) Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Pädagogischen Hochschule tätig waren, kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag des Senats die Bezeichnung »Honorarprofessor« verleihen. § 79 Abs. 5 und 6 des Universitätsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 55

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle in der Regel unter der fachlichen Verantwortung eines Professors durch. § 47 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben gehören in der Regel die Lehrkräfte für die Vermittlung von Fremdsprachen.

(2) Wird für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben ein Hochschulstudium vorausgesetzt, werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben hinsichtlich der Mitwirkung in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern gleichgestellt.

(3) Zur Vermittlung moderner Fremdsprachen sollen Ausländer beschäftigt werden, deren Muttersprache die zu vermittelnde Fremdsprache ist.

§ 56

Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren

(1) Zur Unterstützung des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals, der Privatdozenten sowie der Gastprofessoren und Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in Forschung und Lehre können wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren bestellt und zugeordnet werden. Tutoren haben insbesondere die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Tutoren steht unter der fachlichen Verantwortung des Mitglieds, dem sie zugeordnet sind. Der Vorschlag zur Einstellung erfolgt durch den Rektor im Einvernehmen mit dem Mitglied oder dem Leiter der Hochschuleinrichtung, dem die wissenschaftliche Hilfskraft oder der Tutor zugeordnet werden soll. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. Zur Dienstaufgabe der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Tutoren gehört es nicht, sich auf eine Prüfung vorzubereiten.

(2) Der Umfang der Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Tutoren darf die Hälfte der Arbeitszeit eines wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiters nicht erreichen. Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium; Voraussetzung für die Bestellung als Tutor ist ein fortgeschrittenes Studium mit überdurchschnittlichen Studienleistungen. Wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen höchstens vier Jahre, Tutoren höchstens zwei Jahre an der Pädagogischen Hochschule beschäftigt werden.

§ 57

Unfallfürsorge

Erleiden Mitglieder der Pädagogischen Hochschule, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Aus-

übung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

2. ABSCHNITT

Studierende

§ 58

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Studierende zugelassen ist. Für jeden Teilstudiengang ist eine besondere Zulassung erforderlich. Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder einen weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung.
- (3) Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen. Für weitere Studiengänge kann ein Studierender nur zugelassen werden, wenn kein Zulassungshindernis nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt.
- (4) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Pädagogischen Hochschulen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Sie kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung, das auch eine Prüfung umfassen kann, zu regeln. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen

Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Wissenschaftsministerium. Bestimmungen des nach § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes zu erlassenden Zulassungsrechts über zusätzliche Qualifikationsnachweise bleiben unberührt. Für die Zulassung zu neuen Studiengängen können besondere Eignungsfeststellungen (§ 29 Abs. 4), für die Zulassung zu einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang können besondere Voraussetzungen verlangt werden (§ 35 Abs. 3).

(6) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben. Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer seine Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in Baden-Württemberg hat oder dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsrichtlinien regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(7) Die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erworben werden. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsrichtlinien. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung kann auch ein Auswahlgespräch vorgesehen werden, in dem festgestellt wird, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen geistigen Fähigkeiten, seiner Motivation und seiner Bildung für das Lehramtsstudium geeignet ist. Das

Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(8) Für das Studium des Faches Sport ist außer der Qualifikation nach Absatz 5 in einer Prüfung die sportliche Leistungsfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen; für das Studium der Fächer Kunst und Musik kann außer der Qualifikation nach Absatz 5 in einer Prüfung der Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang verlangt werden. Die Prüfung wird von einer Kommission derjenigen Pädagogischen Hochschule abgenommen, bei der die Zulassung beantragt wird. Das Nähere über die Zusammensetzung der Kommission, die Art der Prüfung und das Prüfungsverfahren wird durch eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt.

(9) Für einzelne Studiengänge kann durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums bestimmt werden, daß als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 59

Zulassungshindernisse

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang muß versagt werden, wenn

1. die in oder auf Grund von § 58 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 38 Abs. 3); durch Satzung der Pädagogischen Hochschule kann bestimmt werden, daß dies auch für Studiengänge mit im wesentlichen gleichem Inhalt gilt; wird die Zulassung für den Studienabschnitt vor der Vor- oder Zwischenprüfung beantragt, so genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, daß er nachweist, daß er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium hat der Studienbe-

werber außerdem auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, daß er befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich zu beenden; dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen im Durchschnitt nicht mit mindestens der Note »gut« bewertet sind,

5. der Studienbewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und er nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 36 Abs. 2 erbringt.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die nach § 90 a Absatz 1 erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

§ 60

Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule.

(2) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn der Bewerber

1. zu einem Studiengang nicht zugelassen oder als Doktorand nicht angenommen ist,
2. durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid als Mitglied dieser Pädagogischen Hochschule ausgeschlossen ist; wurde er an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen, so ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die Gefahr der Beeinträchtigung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule, bei der er sich bewirbt, besteht,
3. in den zwei vorangegangenen Jahren strafbare Handlungen begangen hat, die, falls er Mitglied einer Hochschule gewesen wäre, eine Exmatrikulation nach § 70 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 99 des Universitätsgesetzes gerechtfertigt hätten,
4. die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten auferlegten Verpflichtungen nicht nachweist,
5. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat,
6. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
7. keine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt, besitzt.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

(4) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, daß er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 61

Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation

(1) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 59 Abs. 1 erfolgt ist,
2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.

(3) Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Abs. 2 erfolgt ist,
2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, daß der Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist.

(4) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 3 erfolgt ist.

§ 62

Rückmeldung

(1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb der durch Satzung der Pädagogischen Hochschule bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

(2) Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung gehört, daß der Studierende nachweist, daß er die ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten auferlegten Verpflichtungen erfüllt und den Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

§ 63

Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
6. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
8. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
9. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschul-einrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

§ 64

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Pädagogischen Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlußprüfung, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist oder er beabsichtigt, die Prüfung zur Notenverbesserung gemäß § 38 Abs. 2 zu wiederholen, und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt,

2. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist,
 3. ein Zulassungshindernis nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz nachträglich eintritt,
 4. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der Studierende einer anderen Pädagogischen Hochschule zugewiesen; § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 3 nachträglich eintritt, oder
 2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Pädagogischen Hochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, daß der Studierende
1. die Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
 2. den Nachweis erbracht hat, daß er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 65

Eingeschränkte Zulassung, Gasthörer

- (1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Von § 58 Abs. 5 kann der Rektor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Gasthörer sind nicht Mitglie-

der der Pädagogischen Hochschule. Für Teilnehmer am Kontaktstudium im Sinne von § 35 Abs. 4 bis 6 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 66

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

- (1) Für die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studiengang und die Immatrikulation ist diejenige Pädagogische Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Zulassungs- und Immatrikulationsantrag gestellt hat. Für die Entscheidung über die Aufhebung der Zulassung und der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation ist diejenige Pädagogische Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist. Die Vorschriften des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt. Ein Vorverfahren nach den 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.
- (2) Ist ein Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid an dieser Pädagogischen Hochschule oder allen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwar ausgeschlossen, wird er aber dennoch immatrikuliert, weil die Gefahr einer Beeinträchtigung der Aufgaben der Hochschule nicht besteht, so ist die Entscheidung über die Immatrikulation allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (3) Der Senat erläßt mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums durch Satzung die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation, insbesondere für die Fristen und Abschlußfristen.

3. ABSCHNITT

Mitwirkung der Studierenden

§ 67

- (1) Die Studierenden wirken in der Pädagogischen Hochschule
- a) in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft,
 - b) in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
 - c) bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 im Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA) und bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 20 Abs. 5 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat
- mit.
- (2) Die Aufgaben sind im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Bereitschaft zu Toleranz und Verständigung wahrzunehmen.
- (3) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(4) Der Rektor führt die Aufsicht über den Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA) und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Sie haben insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

4. ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 68

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Pädagogische Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Pädagogischen Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Pädagogischen Hochschule wahrzunehmen. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Organen der Pädagogischen Hochschule zusteht, haben die Mitglieder Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. Mitglieder der Pädagogischen Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. § 63 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule oder des Studentenwerks können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat es den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen müssen als Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule einen Ausweis besitzen, dessen Lichtbild mit dem Erscheinungsbild übereinstimmen muß. Der Ausweis ist dem Rektor, einem von ihm Beauftragten oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, an der ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule teilnehmen will, auf Verlangen vorzuzeigen. Wer eine Lehrveranstaltung besuchen will, aber sich auf Verlangen nicht ausweist, kann auf Grund des Hausrechts von der Lehrveranstal-

tung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, alle Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, die für die Ausstellung des Ausweises erforderlich sind; sie haben ferner zwei Lichtbilder unentgeltlich vorzulegen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten. Auf Verlangen der ausstellenden Behörde haben sie persönlich zu erscheinen.

§ 69

Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung

(1) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muß die ihm übertragenen Geschäfte, unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten, uneigennützig und verantwortungsbewußt führen. Er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Gremien fort. Das in der Selbstverwaltung tätige Mitglied darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Pädagogische Hochschule nicht geltend machen, soweit es nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

(2) Verletzt ein Mitglied eines Gremiums seine Pflichten, so kann es durch Beschluß des Senats aus dem Gremium vorübergehend bis zu höchstens sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sonstige Vorschriften, die disziplinarrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen vorsehen, sowie die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Wird ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule den Anforderungen seines Amtes in der Selbstverwaltung nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Mißstände ein, daß eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, so kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit für beendet erklärt werden. Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das vom Wissenschaftsministerium eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften über das förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung entsprechende Anwendung. Die dem Mitglied erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Pädagogische Hochschule. Soweit mit dem Amt Bezüge verbunden sind, wird das Mitglied bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn es im Amt verblieben wäre, jedoch erhält es keine Aufwandsentschädigung. Auf die Bezüge werden zwei Drittel dessen angerechnet, was das betroffene Mitglied durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben schuldhaft unterläßt.

5. ABSCHNITT

Wahrung der Ordnung

§ 70

Für die Wahrung der Ordnung in der Pädagogischen Hochschule gelten die Bestimmungen der §§ 98 bis 105 des Universitätsgesetzes entsprechend.

SECHSTER TEIL

Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT

Gremien

§ 71

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung

(1) Art und Umfang der Mitwirkung und die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Pädagogischen Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Pädagogischen Hochschule.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und die Hochschuldozenten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2,
2. die wissenschaftlichen Assistenten und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (wissenschaftlicher Dienst),
3. die sonstigen Mitarbeiter,
4. die Studierenden

je eine Gruppe. Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Zahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

(3) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(4) In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(5) An Entscheidungen, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Rektor und die Prorektoren, der Verwaltungsdirektor, die Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studierenden sowie die nach § 6 Abs. 4

gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Pädagogischen Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für die Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder eines Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. Zu den Entscheidungen, die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, gehören auch die fachliche Bewertung bei der Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie die Beschlußfassung über Promotionsordnungen.

(6) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluß nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums. Professoren, die berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 72

Wahlgrundsätze

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muß von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat von 30 Mitgliedern, für die übrigen Wahlen von zehn Mitgliedern. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers ein-

zureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; dabei wird festgestellt, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den Bewerbern zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleichen Stimmennzahlen ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend. Für die Verteilung der Sitze für den erweiterten Senat nach § 14 Abs. 3 wird das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren fortgesetzt.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind.

(6) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 71 Abs. 2 Satz 1 angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses erklärt, daß er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. In der Wahlordnung nach Absatz 9 ist zu bestimmen, daß Briefwahl möglich ist.

(7) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(8) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(9) Zur Durchführung der Wahlen erläßt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist,
2. die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Wahlprüfung,
6. Wiederholungswahlen.

§ 73

Zusammensetzung der Gremien

(1) Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.

(2) Ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren nicht höher als 125 vom Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, entfällt eine Wahl. In diesem Fall sind sämtliche wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe Mitglieder des Gremiums.

(3) Soweit für Mitglieder kraft Amtes ein Stellvertreter bestellt ist, werden sie durch diesen vertreten. Gewählte Mitglieder haben keinen Stellvertreter.

(4) Die Gremien können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

§ 74

Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. April. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist im Falle des § 72 Abs. 8 von einer Gruppe nicht die Zahl von Vertretern in einem Gremium erreicht worden, die von dieser Gruppe in das Gremium zu entsenden ist, so rücken neu hinzugekommene Mitglieder der Gruppe für den Rest der Amtszeit in das Gremium nach, bis die der Gruppe zustehende Zahl von Vertretern erreicht ist. Ein neues Mitglied rückt in dem Zeitpunkt nach, in dem es die Eigenschaft eines wählbaren Mitglieds erhält. Dies gilt entsprechend, wenn im Falle des § 72 Abs. 8 ein Vertreter einer Gruppe in einem Gremium seine Eigenschaft als wählbares Mitglied verliert oder sonst aus dem Gremium ausscheidet. Die Sätze 3 bis 5 gelten im Falle des § 73 Abs. 2 entsprechend, bis die Zahl von 125 vom Hundert der aus der Gruppe der Professoren zu wählenden Mitglieder erreicht ist. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 bis 6 für diese Zeit entsprechend.

(3) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt

worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

§ 75

Geschäftsordnung

(1) Gremien mit Entscheidungsbefugnissen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt. Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Fachschaftsrats wird jeweils vom Senat, die Geschäftsordnung der Fachschaft vom Fakultätsrat erlassen. Die Geschäftsordnung des Fakultätsrats bedarf der Zustimmung des Senats.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 76

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.

(2) Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektors das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 77

Öffentlichkeit

(1) Der Senat verhandelt in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 öffentlich. Er kann die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Wird wegen einer Störung einer Sitzung des Senats eine weitere Sitzung erforderlich, so kann der Vorsitzende zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung bleibt nichtöffentlich, wenn der Ausschluß der Öffentlichkeit vom Senat bestätigt wird.

(3) Im übrigen tagen der Senat und die sonstigen Gremien nichtöffentlich.

(4) Die an einer Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind,

oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung Beteiligten sind an die Feststellung des Vorsitzenden, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet beim Senat das Wissenschaftsministerium, bei den übrigen Gremien der Rektor. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

§ 78

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gremiums. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer.

(3) Der Vorsitzende kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 79

Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

§ 80

Beschlußfassung

(1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluß gefaßt werden konnte.

(2) Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Fakultätsrat beschlußfähig, so gilt dies auch unbeschadet der Zahl der

hinzutretenden Mitglieder für den erweiterten Fakultätsrat. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren entsprechend; ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(3) Sind in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlußunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.

(4) Sind für einen Beschluß qualifizierte Mehrheiten nach § 71 Abs. 6 erforderlich und kommen diese deshalb nicht zustande, weil die Mitglieder der entsprechenden Mitgliedergruppe des Gremiums in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlußfassung für beendet zu erklären.

(5) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder zu hören.

(6) Die Gremien beschließen durch Abstimmung und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

(7) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; hierbei sind die Bestimmungen des § 71 Abs. 6 zu beachten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(8) In der Geschäftsordnung kann unbeschadet der Bestimmungen in § 71 Abs. 6 mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für besonders wichtige Angelegenheiten eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben werden. Beschlüsse über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet

die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 6 sind zu beachten.

(10) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so findet für diese Wahlen Absatz 7 Sätze 2 und 3 Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit das Los entscheidet. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt.

§ 81

Niederschrift

Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, daß ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 82

Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht für die Behandlung von Angelegenheiten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

2. ABSCHNITT

Verwaltung

§ 83

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen Weisungsangelegenheiten gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

(2) Das Wissenschaftsministerium weist den Pädagogischen Hochschulen die erforderlichen Mittel und Stellen zu, soweit es sie nicht selbst bewirtschaftet.

§ 84

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Pädagogischen Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselb-

ständigen Stiftungen (Körperschaftsvermögen) werden außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung verwaltet; sie dürfen nur für Zwecke der Pädagogischen Hochschule oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung oder Lehre dienen, fließen in das Vermögen der Pädagogischen Hochschule, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt hat; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung oder Lehre bestimmt (§ 8); das Wissenschaftsministerium kann auf Antrag der Pädagogischen Hochschule hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Pädagogischen Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
 2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
 3. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
 4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
 5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendungen nicht ausreicht.
- (4) Der Senat bestimmt durch Satzung, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen nach § 109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zu prüfen hat.

§ 85

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Pädagogischen Hochschule gilt das Landesgebührengesetz.

§ 86

Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Pädagogischen Hochschule, die als solche Beamte sind, ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren übertragen.

§ 87

Mitwirkung bei der Einstellung von Personal

(1) Hochschuldozenten werden auf Vorschlag des Senats der Pädagogischen Hochschule ernannt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Leiter von Hochschuleinrichtungen werden in der Regel auf Vorschlag des Senats eingestellt. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der Fakultät, des Professors oder des Leiters der Hochschuleinrichtung beizufügen, dem oder der der Bedienstete zugeordnet werden soll. Soweit Personal aus Mitteln Dritter bezahlt wird, kann der aus diesen Zuwendungen Berechtigte eine Stellungnahme abgeben.

(2) Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt.

(3) Die Einstellung von sonstigen Mitarbeitern mit Ausnahme der Beamten des Verwaltungs- und Bibliotheksdienstes erfolgt auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Verwaltung, wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, bei der sie beschäftigt werden sollen.

SIEBTER TEIL

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 88

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Ist in den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Zustimmung vorgesehen, so kann diese aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung zur Grundordnung kann aus wichtigen Sachgründen insbesondere dann versagt werden, wenn

1. die Grundordnung gegen den Hochschulgesamtplan verstößt,
2. die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit innerhalb des Landes oder innerhalb des Geltungsberreichs des Grundgesetzes gefährdet ist,
3. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, einer sparsamen Verwaltung und einer entsprechenden Organisation nicht berücksichtigt sind, oder
4. die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Bund oder anderen Ländern nicht gesichert ist.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann den Erlaß oder die Änderung von Grundordnungen oder sonstigen Satzungen der Pädagogischen Hochschule anregen. Die zuständigen Organe der Pädagogischen Hochschule müssen darüber beraten und beschließen.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann aus wichtigen Gründen die Bildung neuer sowie die Änderung oder

Aufhebung bestehender Einrichtungen, Studiengänge und Prüfungsordnungen verlangen. Das Wissenschaftsministerium kann auch verlangen, daß den Prüfungsordnungen entsprechende Studienordnungen erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

(5) Das Verlangen nach Absatz 4 wird gegenüber dem Rektor erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Pädagogischen Hochschule treffen.

§ 89

Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium übt die Rechtsaufsicht über die Pädagogischen Hochschulen aus.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. der Vollzug des Staatshaushaltsplans sowie die Verwendung der mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworbenen Vermögensgegenstände,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. die Organisation der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule und ihrer Fakultäten,
5. die Verwaltung der der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung gestellten Grundstücke, Gebäude und Räume und ihre Ausstattung mit beweglichen Gegenständen, einschließlich der Überlassung für Zwecke, die nicht unmittelbar der Lehre und der Forschung dienen,
6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts sowie die Ausführung des § 70,
7. die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden,
8. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. die Bauangelegenheiten,
10. die nach § 3 Abs. 7 übertragenen Aufgaben.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an den Rektor zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann im Benehmen mit den Pädagogischen Hochschulen bestimmen, daß bestimmte Aufgaben im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von Stellen außerhalb der Pädagogischen Hochschule wahrgenommen werden.

(4) Ist die Ordnung an einer Pädagogischen Hochschule in einem solchen Maß gestört, daß die gesetzlichen Auf-

gaben nicht mehr wahrgenommen werden können, so kann das Wissenschaftsministerium im Benehmen mit dem Rektor vorübergehend Teile der Pädagogischen Hochschule schließen. Die Schließung der gesamten Pädagogischen Hochschule bedarf eines Beschlusses der Landesregierung. Bei Gefahr im Verzuge kann der Rektor die vorläufige Schließung anordnen.

§ 90

Informationsrecht

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule unterrichten. Es kann insbesondere die Pädagogische Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

§ 90 a

Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten

(1) Die Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke der Pädagogischen Hochschule personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet oder sonst genutzt werden dürfen.

(2) Die Weitergabe der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten von der Pädagogischen Hochschule für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule oder Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1

Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und sich die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder

6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Eine Speicherung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen, der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie statistischen Zwecken der speichernden Stellen dient. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(3) Die Pädagogischen Hochschulen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die Antworten auswerten. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, daß die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können. Die Ergebnisse der Befragung sollen in anonymisierter Form Lehrenden und Studierenden bekanntgegeben und den zuständigen Gremien der Fakultät zur Erörterung übermittelt werden. Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Bewertung der Lehre verwendet werden.

§ 91

Aufsichtsmittel

- (1) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, daß rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (2) Kommen die zuständigen Stellen der Pädagogischen Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.
- (3) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Pädago-

gischen Hochschulen, der Fakultäten und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch den Rektor bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Pädagogischen Hochschule sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

§ 92

Regreß

Ansprüche der Pädagogischen Hochschule gegen Organe, Mitglieder von Organen oder den Verwaltungsdirektor werden im Namen der Pädagogischen Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

§ 93

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 die Bezeichnung Pädagogische Hochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
 2. ohne staatliche Anerkennung für eine Bildungseinrichtung die Bezeichnung Hochschule ohne den Zusatz »staatlich nicht anerkannt« führt, ohne im Geschäftsverkehr deutlich darauf hinzuweisen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht staatlich anerkannt ist,
 3. eine fremdsprachige Bezeichnung führt, die mit der Bezeichnung Pädagogische Hochschule verwechselt werden kann, es sei denn, es handelt sich um eine ausländische Hochschule, die nach dem Recht des Sitzlandes als Hochschule anerkannt ist und im Geschäftsverkehr deutlich darauf hinweist, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht staatlich anerkannt ist,
 4. entgegen § 40 a in Verbindung mit § 55 a des Universitätsgesetzes deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln; strafrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 94

(aufgehoben)

§ 95

(aufgehoben)

§ 96

Beamtenrechtliche Überleitung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die beamteten Professoren an Pädagogischen Hochschulen in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet.

(2) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Pädagogischen Hochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 47 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Professoren oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(3) Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Probe, die überwiegend Aufgaben nach § 53 wahrnehmen sollen, sind unter Wahrung des Besitzstandes innerhalb von zwei Jahren in ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates zu übernehmen.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Pädagogischen Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 47 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Pädagogischen Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung richtet sich nach dem jeweiligen Dienstverhältnis.

(5) Die Dozenten an Pädagogischen Hochschulen, die nicht in ein anderes Amt übernommen werden, gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Sie sind wie bisher berechtigt, zu forschen, Prüfungen abzunehmen sowie Diplomarbeiten auszugeben; § 37 Abs. 4 findet auf sie insofern keine Anwendung. Sie können unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 abgeordnet und versetzt werden. Für ihre Lehrverpflichtung gilt § 45.

(6) Bestehen bei anderen Beamten über die Zuordnung zu Mitgliedergruppen Zweifel, entscheidet der Rektor.

(7) Beamte, die nach Absatz 1 in die Rechtsstellung von Professoren übergeleitet sind, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zustehende Besoldung weiter. Im übrigen stehen die in Besoldungsgruppe AH 4 eingewiesenen Professoren den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 4, die Professoren der Besoldungsgruppe AH 3 den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 3 gleich.

(8) Die Durchführung des Absatzes 2 wird bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C ausgesetzt.

(9) Beamte, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C, das Amt des Professors nach diesem Gesetz verliehen wird, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 49 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A, Abschnitt II. Aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 333); die zustehende Besoldungsgruppe wird durch die Einweisungsverfügung bestimmt. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 97

(aufgehoben)

§ 98

(aufgehoben)

§ 99

(aufgehoben)

§ 100

Beteiligung der Kirchen

(1) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen in evangelischer und katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

(3) In die Studienreformkommission für die in Absatz 2 genannten Studiengänge werden auch von den Kirchenleitungen benannte Vertreter berufen.

§ 101

Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 21. Juli 1958 (GBl. S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die zweite Lehramtsprüfung dient dem Nachweis der Befähigung zur planmäßigen Anstellung. Sie ist innerhalb der Fortbildung nach Absatz 3, die drei Schulhalbjahre dauert, abzulegen.«.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widerspre-

chen, außer Kraft, insbesondere das Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 406), und § 212 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225).

(3) Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 233), bleibt unberührt.

§ 102*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft mit Ausnahme des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der §§ 72 und 95 Absatz 4, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1977 (GBl. S. 557).

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg.Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 70 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 12,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart E 3235

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.
--

Einband- decken 1994

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-19

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12,- DM** einschließlich **Porto** und **Verpackung**.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto 603 30-709 PGA Stuttgart (BLZ 600 100 70) der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1994«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1995.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1994 **wird den Beziehern** im März 1995 **kostenlos** zugesandt.